



Ausfertigung



Landgericht Bochum

Beschluss

In der Vollzugssache

des [redacted] geboren am [redacted]

derzeit in der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsteller

gegen

den Leiter der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsgegner

hat die Strafvollstreckungskammer Bochum

durch den Richter am Landgericht Dr. Servais als Einzelrichter

am 22.06.2015

beschlossen:

Der von der Antragsgegnerin für den Antragsteller erstellte Vollzugsplan vom 16.3.2015 wird hinsichtlich seiner Ziffern 6.1. und 7.2. aufgehoben.

Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, den Vollzugsplan insoweit unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu erstellen.

Im Übrigen wird der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückgewiesen.

Von den Kosten des Verfahrens und den notwendigen Auslagen des Antragstellers trägt die Landeskasse 30 %, der Antragsteller 70 %.

Der Streitwert wird auf 1.000,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

I. Der Antragsteller verbüßt in der JVA Bochum derzeit zwei Freiheitsstrafen wegen [redacted] und [redacted] in mit [redacted]. Strafzeitende ist am [redacted] im Anschluss wird noch eine Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt.

Am 5.8.2014 beantragte der Antragsteller die Erstellung eines Vollzugsplanes. Am 5.9.2014 fand eine Vollzugsplankonferenz statt. Eine Durchschrift des Vollzugsplanes wurde ihm ausgehändigt. Der Vollzugsplan wurde durch Beschluss der Kammer vom 30.10.2014, Az. V StVK 85/14 teilweise aufgehoben und der Antragsgegner zur Neuerstellung verpflichtet. In der 9 KW 2015 wurde dem Antragsteller der neue Vollzugsplan vorgelegt; die finale Fassung wurde am 16.3.2015 erstellt und ihm am 17.3.2015 ausgehändigt. An der Vollzugsplankonferenz nahm der Antragsteller aufgrund „zwischenmenschlicher Missverständnisse“ nicht teil.

Der Vollzugsplan lautet auszugsweise:

„2. Arbeitseinsatz: ohne Arbeit; zuständig AV: Herr Dis [redacted]

Seit dem 27.10.2014 im Unternehmerbetrieb Inprojal eingesetzt. Der Gefangene rückt regelmäßig zur Arbeit aus.

3. Berufliche Bildungsmaßnahmen

Der Gef. [redacted] gab am 14.8.2014 an, für den 1.10.2014 eine Zusage für eine Ausbildung zum Mediengestalter in der JVA Geldern zu haben. Nach Rücksprache mit Frau Phl [redacted], (BBZ Geldern) war dies nicht der Fall. Zudem stehen die offenen Verfahren und bestehenden Sicherungsmaßnahmen einer Ausbildung z.Zt. im Wege, da dies Ausschlusskriterien der JVA Geldern (Ausbildungsanstalt) sind. Dies wurde ihm am 03.09.2014 in einem Gespräch in Anwesenheit des Bereichsleiters Herrn Wegner eröffnet.

Im Oktober 2016 wird erneut die Ausbildung zum Mediengestalter Digital und Print mit einer Dauer von 21 Monaten in der JVA Geldern angeboten. Herr [redacted] kann im Frühjahr 2016 (genauer Termin wird über Aushänge bekannt gegeben) an einer Infoveranstaltung des BBZ Geldern in der hiesigen Anstalt teilnehmen, sofern er sich per Antrag meldet.

Eine Ausbildung zum Mediengestalter Digital und Print erscheint sinnvoll, da Herr [redacted] nach eigenen Angaben nach einer erfolgreichen Ausbildung zum Mediengestalter die Möglichkeit hätte, in der Firma seines Onkels als Mediengestalter zu arbeiten.

5. Freizeitgestaltung: zuständig FK



Sport: Badminton / Tischtennis-Gruppe (H1 o.a.) eingeteilt 28.7.2014 – Verlegung Bidi Stufe 1 30.7.2014

Kraft- / Fitness-Gruppe WL 28.7.2014 – Verlegung Bidi Stufe 1 30.7.2014, erneut auf Warteliste gesetzt 24.10.2014

Badminton / Tischtennis-Gruppe (H1 o.a.) WL gesetzt, 24.10.2014-ausgetragen, Arbeitsaufnahme 6.11.2014

Außenanlagensport Haus 1 o.A. Warteliste, 29.10.2014-ausgetragen, Arbeitsaufnahme 6.11.2014

Zirkeltraining / Gymnastikgruppe (Haus 1 o.A.) eingeteilt, 29.10.2014 – ausgetragen, Arbeitsaufnahme 6.11.2014

(...)

6. Sozialarbeiterische Hilfs- und Behandlungsplanung (einschl. Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung): (...)

Herr [redacted] ist verschuldet. Seine finanziellen Verbindlichkeiten belaufen sich auf mehr als 12.000 € bei der OJK Hamm. Eine mögliche anderweitige Verschuldung ist ihm nicht bekannt. Um die Abwicklung seiner Firma kümmere sich ein dafür beauftragter Rechtsanwalt.

Die persönliche Planung des Inhaftierten zielt mittel- bis langfristig darauf ab, in Haft seine Lockerungseignung zu erreichen. Eine vormals angestrebte berufliche Qualifizierung zieht er aktuell für sich nicht mehr in Betracht. Er müsse im Falle der Aufnahme der von ihm gewünschten Qualifizierungsmaßnahme freiwillig länger als bis zum Zweidrittel-Zeitpunkt in Haft bleiben und wolle zudem nach Haftentlassung wieder in seine alte Tätigkeit einsteigen. (...).

Er deutete an, dass im Falle seiner Verlegung in die Stufe IV einige von ihm eröffnete „Verfahren“ eingestellt werden könnten. Die Rückmeldung, dass dies auch als Versuch Druck auszuüben gedeutet werden könnte, konnte er annehmen, wies die Absicht aber von sich. (...)

In einem Antrag vom 9.3.2015 stimmte er einer Verl. Auf Abt 13/14 als Alternativlösung zu. (...).

6.1. Vermerk des Sozialdienst zur Lockerung des Vollzuges: Aus sozialdienstlicher Sicht liegt aktuell keine Eignung für vollzugsöffnende Maßnahmen vor. Die noch nicht abgeschlossenen Ermittlungsverfahren, wobei es sich in einem Fall um den erheblichen Vorwurf eines Tötungsdeliktes handelt, erhöhen eine mögliche Fluchtgefahr.

7. Psychologische Hilfs- und Behandlungsmaßnahmen: (...) Herr [redacted] hat dem psychologischen Dienst per Brief mitgeteilt, aufgrund des offenen Verfahrens nicht an der Vollzugsplanung mitwirken zu wollen. (...)

7. Psychologische Hilfs- und Behandlungsmaßnahmen, zust. Psychologischer Dienst: Frau Mie [redacted] ..)

Herr [REDACTED] war seinerzeit vorzeitig aus der Haft entlassen worden. Nach der Entlassung wurde er zweimalig wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis und wegen Vergehens gegen das BTMG auffällig. (...)

Bei Herrn [REDACTED] liegt ausweislich der Akteninformation, aber auch nach klinischem Eindruck eine narzisstische Persönlichkeitsstörung vor. Diese bildete die Grundlage für das Sexualdelikt und es sich auch ein enger Zusammenhang zu der erneuten Delinquenz anzunehmen. So sieht er bspw. Gesetze und Regeln nicht als für sich verbindlich an. Der aktuelle Haftverlauf ist durch vielfältige Eingaben und Beschwerden geprägt, die aus fachlicher Sicht auch aus der Persönlichkeitsstörung resultieren könnten.

Insgesamt betrachtet scheint eine therapeutische Bearbeitung der Straffälligkeit und der zugrunde liegenden Persönlichkeitsdefizite angezeigt (...).

7.2. Vermerk des psychologischen Dienstes zur Lockerung des Vollzuges

Eine Lockerungseignung ist aktuell nicht erkennbar. Herr [REDACTED] ist vor dem Hintergrund seiner Persönlichkeitsstörung mehrfach und mittlerweile in unterschiedlichen Bereichen straffällig geworden. Die Rückfallgeschwindigkeit ist hoch. An der Persönlichkeitsstörung haben sich im bisherigen Haftverlauf keine Veränderungen ergeben, so dass erneute Straftaten (v.a. Drogendelinquenz, Fahren ohne Fahrerlaubnis, Waffenbesitz) zu befürchten sind.

Eine Fluchtgefahr könnte sich zudem aus den noch offenen Strafverfahren ergeben. Eine Anfrage zur Abklärung der Frage, inwieweit sich der Tatverdacht erhärtet hat und mit welchen Strafen ggf. zu rechnen ist, wurde seitens der StA nicht beantwortet. Insofern kann eine Fluchtgefahr weder bejaht noch ausgeschlossen werden. (...).

9. Überbrückungsgeld: 2.236,-

10. Nächste Vollzugsplanüberprüfung: Oktober 2015 SothaIndikation (7.1) / VP: = März 2016.

Dagegen wendet sich der Antragsteller und beantrag, den Vollzugsplan betreffend der Punkte 2, 5, 6, 6.1, 7, 7.2, 9 und 10 aufzuheben und den Antragsgegner zu verpflichten, den Vollzugsplan unter der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu erstellen.

Zur Begründung führt er zu den einzelnen Punkten aus:

1. Arbeitseinsatz (2)

Der Hinweis bezüglich der Führung „ohne Arbeit“ sei wohl als Versehen anzusehen. Herr Disterheft befinde sich im Ruhestand. Es seien Angaben zu den bisherigen Arbeitverhältnissen erforderlich gewesen. Zudem sei er im Unternehmerbetrieb als eingesetzter Vorarbeiter tätig und trage organisatorische Verantwortung. Es hätten entsprechende Angaben gemacht werden können.

2. Freizeitgestaltung (5.)

Die diesbezüglichen Angaben seien unzulässig. Sie seien rechtsfehlerhaft. An verschiedenen Stellen sei angemerkt worden, dass eine Verlegung in die „Bidi 1“ Stufe erfolgt sei und der Antragsteller auf eine Warteliste gesetzt worden sei. Aufgrund der Tatsache, dass in den Verfahren V StVK 70/14 und V StVK 107/14 die Rechtswidrigkeit besonderer Sicherungsmaßnahmen festgestellt worden sei (als Annex zur Verlegung in die Bidi 1 Stufe) dürfe die Angabe nirgendwo auftauchen. Die Rechtswidrigkeit sei aus Rehabilitierungsgründen festgestellt worden; der Antragsgegner unterlaufe dies.

3. Sozialarbeiterische Hilfs- und Behandlungsplanung (6)

Sämtliche finanzielle Verbindlichkeiten lägen vor. Bekannt seien sie dem Antragsteller, bearbeitet würden sie indes durch einen Rechtsanwalt. Die Ausführung „Abwicklung der Firma“ vermittele den Eindruck, dass sie nicht mehr bestünde. Das sei falsch, zumal es widersprüchlich sei, einerseits von der „Abwicklung“ zu sprechen, andererseits anzugeben, dass er, der Antragsteller, nach Haftentlassung wieder in seine alte Tätigkeit einsteigen wolle. Eine tatsächliche Beschreibung seiner beruflichen Biographie finde nicht statt.

Im Falle der Verlegung in die Binnendifferenzierungsstufe IV hätten sich, so habe es der Antragsteller geäußert und gemeint, dass einige Verfahren im Fall einer Verlegung eine Erledigung zur Folge hätte. Es habe sich nicht um ein Druckmittel gehandelt. Die Mitteilung sei vertretbar, auch wenn sie in ironischer Form vorgetragen worden sei.

Die Notiz bezüglich der Alternativlösung bedeute nicht, dass auf die Verlegung verzichtet würde. Der Antrag, auf Abteilung 23 zu gelangen, bestehe weiterhin fort.

4. Vermerk des Sozialdienstes zur Lockerung des Vollzuges (6.1)

Die Ausführungen könnten einer rechtlichen Überprüfung nicht stand halten. Der Vermerk „ein offenes Verfahren erhöht eine mögliche Fluchtgefahr“ sei eine Mutmaßung. Es werde nicht auf die Persönlichkeit des Antragstellers abgestellt. Es seien konkrete Anhaltspunkte notwendig. Da sei nicht erkennbar. Dem Antragsgegner sei im Übrigen bekannt, dass er, der Antragsteller, täglich Post erhalte. Besuchsmöglichkeiten würden genutzt. Er verfüge über ein stabiles und vertrauensgeprägtes Umfeld.

5. Psychologische Hilfs- und Behandlungsmaßnahmen (7.)

Eine Zuständigkeit des psychologischen Dienstes sei nicht gegeben. Er sei in der Vergangenheit aus gutem Grund vorzeitig entlassen worden, nämlich auf der Basis eines Sachverständigengutachtens aus dem Jahr 2011. Im Jahr 2009 habe es ein weniger gutes Gutachten gegeben. Dort sei u.a. aufgeführt, dass er eine narzisstische Persönlichkeitsstörung habe. Ein solches Gutachten dürfte nicht verwertet werden. Das Gutachten habe sich primär mit dem Rückfallrisiko befasst. Hier sei aber eine Flucht-/ Missbrauchsgefahr zu thematisieren. Insgesamt ergebe sich keine Persönlichkeitsstörung, sondern nur eine Akzentuierung.

Richtig sei, dass er nach der Entlassung zweimalig wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis und wegen Verstoßes gegen das BtMG auffällig geworden sei. Allerdings blieben etwaige Hintergründe ungeklärt.

Im Hinblick auf den Verstoß gegen das BtMG sei anzuführen, dass die vom Antragsgegner ausgeführten Mutmaßungen nicht ausreichend seien. Er sei sicherlich mit einer externen Einzeltherapie einverstanden. Er denke aber auch an Dritte, denn es wäre verantwortungslos, diesen einen Platz wegzunehmen. Er halte sich an Gesetze und Regeln und sehe diese für sich als verbindlich an.

Insgesamt – so sei zu mutmaßen – könne befürchtet werden, dass die Psychologin verärgert gewesen sei und ihm deswegen eine Persönlichkeitsstörung unterstellt habe. Es sei allerdings bekannt, dass vielfältige Eingaben u.a. bei der Kammer begründet seien.

Entscheidend sei ohnehin, dass in einem weiteren Gutachten aus dem Jahr 2011 eine positive Sozialprognose erstellt worden sei. Dieses Gutachten habe dem psychologischen Dienst nicht vorgelegen.

Neue Straftaten seien nicht zu befürchten. Eine Erprobung sei angezeigt.

6. Vermerk des psychologischen Dienstes zur Lockerung des Vollzuges (7.2)

Auch hier zeige der Antragsgegner keine konkreten Anhaltspunkte dafür auf, die gegen die Gewährung von Lockerungen sprächen.

7. Überbrückungsgeld (9.)

Das U-Geld.Soll wurde festgesetzt auf 2.236 €. Ausweislich des aufgehobenen VP habe das Soll 2.270 € betragen.

8. Nächste Vollzugsplanüberprüfung (10.)

Die Fortschreibung erst im März 2016 sei eine Frechheit. Dies sei nicht haltbar. Die Indikation einer Sozialtherapie sei wegen § 13 I StVollzG nicht gegeben. Er verbüße eine Tat wegen Verstoßes gegen das BtmG.

Der Antragsgegner beantragt, den Antrag als unbegründet zurückzuweisen.

Er führt aus, dass auf Grundlage der Gesetzesvorgaben ein Vollzugsplan für den Antragsteller erstellt worden sei. Der ursprüngliche Vollzugsplan habe nach Weisung des Gerichts überarbeitet werden müssen.

Die zuständige Psychologin habe die von dem Antragsteller in Frage gestellten Punkte 5. und 6. Nochmal ausgiebig betrachtet und sich wie folgt geäußert. Zu den Ausführungen des Antragstellers sei mitzuteilen, dass neben dem persönlichen Eindruck die gesamten Akteninhalte- und nicht lediglich eines von mehreren früheren Gutachten – die Basis für die diagnostische Einschätzung bilde. Als Ergebnis dieser Einschätzung wurde und werde von Seiten der Psychologin von einer narzisstischen Persönlichkeitsstörung ausgegangen und nicht nur von einer Akzentuierung. Zur Reduzierung der Rückfallgefahr sei eine therapeutische Maßnahme notwendig.

Die Punkte 3. und 4. Seien von der zuständigen Mitarbeiterin überprüft worden. Diese sei zu folgendem Ergebnis gekommen: Das Gespräch zur Erstellung der Vollzugsplanfortschreibung sei im Beisein der seinerzeit zuständigen Kollegin des psychologischen Dienstes geführt worden. Die Schilderungen im Fachbeitrag entsprächen vollumfänglich den von dem Antragsteller in dem Gespräch getätigten Aussagen. Die Schlussfolgerungen seien logisch, stimmig und nachvollziehbar.

Bezüglich Punkt 1. Sei festzuhalten, dass dort sicherlich ein Versehen passiert sei, indem in dem Feld „Arbeitseinsatz“ „ohne Arbeit“ vermerkt worden sei. Ebenso sei es ein Versehen, dass der Bearbeiter nicht aktualisiert worden sei. Der Vollzugsplan werde auf der Grundlage eines Vordruckes gefertigt. In der Konferenzniederschrift, welche in der Akte dem Vollzugsplan beigelegt werde, seien die tatsächlichen Teilnehmer vermerkt.

Weiterhin sei festzustellen, dass eine Einschätzung eines Inhaftierten durch einen Mitarbeiter niemals nur an Hand eines Vollzugsplanes getätigt werde. Vielmehr sei es so, dass alle vorhandenen Möglichkeiten genutzt würden, d.h. neben dem Vollzugsplan die Akteneinsicht, Eintragungen im Justizprogramm BASIS und der persönliche Eindruck. In BASIS seien alle Arbeitseinsätze hinterlegt; ebenso seien dort im sog. Wahrnehmungsbogen positive und negative Auffälligkeiten hinterlegt.

Der Punkt „Arbeitseinsatz“ im Vollzugsplan stelle lediglich rein sachlich die derzeitige Beschäftigung des Antragstellers dar.

In Bezug auf die „Freizeitmaßnahmen“ werde die Rückstufung in die BiDi I herausgenommen.

Der jetzige Betrag des Überbrückungsgeldes sei der Betrag, den der Antragsteller tatsächlich ansparen müsse.

Die Vollzugsplanfortschreibung bewege sich im Rahmen des § 10 Abs. 2 StVollzG NRW. Der aktuelle Plan sei im März 2015 erstellt worden und wäre im März 2016 fortzuschreiben.

Der Antragsteller erwidert zusammenfassend, dass bei dem Gesamtbild auffalle, dass an verschiedenen Stellen von „Versehen“ die Rede sei.

Es werde bestritten, dass eine Persönlichkeitsstörung vorliege. Zudem seien frühere Gutachten und der persönliche Eindruck nicht geeignet, eine Versagung von Lockerungen zu rechtfertigen. Zudem verhalte er sich beanstandungsfrei. Er befinde sich inzwischen in der Binnendifferenzierungsstufe III.

Die Punkte 3. und 4. Seien gar nicht moniert worden.

Hinsichtlich des Ü-Geld Solls werde auf das Verfahren V StVK 136/14 Bezug genommen. Die Festsetzung sei fehlerhaft. Auch die Fortschreibungsfrist sei fehlerhaft.

II.

Der Antrag ist teilweise unzulässig (dazu 1.); soweit er zulässig ist, ist er nur im tenorierten Umfang begründet (dazu 2.)



Ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist nur zulässig gegen Maßnahmen auf dem Gebiet des Strafvollzugs, durch die eine Regelung getroffen wird. Der Antragsteller wendet sich mit seinem Antrag gegen einzelne Feststellungen des Vollzugsplanes.

Der Vollzugsplan in seiner Gesamtheit erzeugt grundsätzlich keine konkreten Rechtswirkungen und regelt keine einzelnen Angelegenheiten auf dem Gebiet des Strafvollzugs. Er stellt daher grundsätzlich auch keine Maßnahme dar. Als Ganzes ist der Vollzugsplan lediglich dann anfechtbar, wenn rechtsfehlerhaftes Vorgehen bei seiner Erstellung beanstandet wird oder der Vollzugsplan konkrete Regelungen im Einzelfall enthält (Callies/Müller-Dietz, Rdz. 2 zu § 7 StVollzG m.w.N.).

Da vorliegend die Fallgruppe, dass das Aufstellungsverfahren fehlerhaft durchgeführt worden sei bzw. der Vollzugsplan nicht den gesetzlichen Mindestanforderungen genüge, nicht einschlägig ist, ist bezüglich der einzelnen, vom Antragsteller gerügten Punkte wie folgt zu unterscheiden:

a). Die Formulierung unter „2.Arbeitseinsatz“ stellt eine Regelung dar, gegen die sich der Antragsteller wenden kann (dazu inhaltlich unten unter 2.a)).

b) Bezüglich der unter „5.Freizeigestaltung“ gerügten Formulierungen ist Erledigung eingetreten. Der Antragsgegner hat die gerügten Formulierungen herausgenommen. Der Punkt wird bei der Kostenentscheidung berücksichtigt.

c) Von der von dem Antragsteller gerügten Formulierung unter „6.Sozialarbeiterische Hilfs- und Behandlungsplanung“, dass „eine mögliche anderweitige Verschuldung“ ihm nicht bekannt sei, geht keine Regelungswirkung aus, so dass bereits keine Maßnahme vorliegt. Denn Voraussetzung ist insoweit, dass ein behördliches (hoheitliches) Handeln zur Regelung eines Einzelfalls vorliegt, welches unmittelbare Rechtswirkungen für Dritte hat (vgl. Callies/ Müller-Dietz StVollzG, 11. Auflage § 109 Rn. 11). Es handelt sich um die reine Wiedergabe von Angaben des Antragstellers. Gleiches gilt für die Formulierungen „Abwicklung der Firma“ und Eintritt „Nach Haftentlassung in seine alte Tätigkeit“. Auch darin ist keine Regelung zu erblicken.

d) Auch die vom Antragsteller gerügte unstreitige Formulierung, dass „im Fall seiner Verlegung in die Stufe IV einige von ihm eröffnete „Verfahren“ eingestellt werden

könnten", die von dem Antragsgegner dahingehend interpretiert wird, „als Versuch Druck auszuüben“, stellt keine Maßnahme dar. Es handelt sich schon nach dem Wortlaut um eine reine subjektive und darüber hinaus unsichere („könnte“) Interpretation, mithin um eine Meinungsäußerung des Antragsgegners. Darin liegt keine angreifbare Maßnahme. Denn bloße Meinungsäußerungen sind nicht anfechtbar. Die Kammer verkennt nicht, dass etwa die Einordnung eines Gefangenen in eine bestimmte Kategorie von Straftätern dann den Charakter einer Maßnahme annimmt, wenn sie von sich aus Wirkungen entfaltet und dessen Rechtsstellung berührt. Dann muss es dem Gefangenen möglich sein, die Rechtmäßigkeit beispielsweise einer Eintragung unmittelbar gerichtlich überprüfen zu lassen. Dafür sind vorliegend bei der unsicheren Interpretation aber keine Anhaltspunkte ersichtlich; auch der Antragsteller behauptet dies nicht.

e) Die im Vollzugsplan erfolgte Festlegung hinsichtlich der Gewährung von Lockerungen ist eine regelnde Maßnahme der Vollzugsbehörde, die Rechte des Gefangenen verletzen kann (vgl. BVerfG, Beschluss vom 03.07.2006, Az. 2 BvR 1383/03 in StraFo 2006, 429; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 25.06.2004, Az. 3 Ws 3/04 in StV 2004, 555; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 13.10.2006, Az. 2 Ws 236/06 in StV 2007, 200; Arloth, Strafvollzugsgesetz, Kommentar, 3. Auflage, zu § 7 Rdz.13) und damit anfechtbar ist (dazu inhaltlich unten unter 2.b)).

f) Bei der Streitfrage, ob der Antragsteller an einer narzisstische Persönlichkeitsstörung leidet – so die Formulierung im Vollzugsplan –, handelt es sich um eine rein medizinische Einschätzung ohne Maßnahmenqualität. Diese Einschätzung ist isoliert nicht anfechtbar. Rechtsschutz kann der Antragsteller suchen, wenn diese Einschätzung einer Maßnahme (z.B. Verweigerung von Lockerungen etc.) zu Grunde gelegt würde (ergänzend dazu inhaltlich unten unter 2.c)).

g) Hinsichtlich der Feststellung bezüglich der Höhe des Überbrückungsgeldes handelt es sich um eine bloße Widergabe des status-quo, dem keine Maßnahmenqualität zukommt. Das Überbrückungsgeld wird gesondert festgesetzt, so dass es sich vorliegend um eine reine Widergabe von Fakten handelt. Der Antragsteller wendet sich bereits gegen die Festsetzung des Betrages in dem Verfahren (V StVK 136/14), so dass nicht nur keine Maßnahme vorliegt, sondern – sofern eine solche bejaht würde – doppelte Rechtshängigkeit gegeben wäre, die gleichfalls zur Unzulässigkeit führt.

h) Soweit der Antragsteller die Festlegung der nächsten Vollzugsplanfortschreibung nicht, handelt es sich um eine Maßnahme (dazu inhaltlich unten unter 2.d)).

2.

a) Soweit der Sozialdienst im Textfeld „Arbeitseinsatz“ lediglich die Bezeichnung „ohne Arbeit“ festhält handelt es sich um einen offenkundigen Irrtum, den der Antragsgegner erkannt hat. Im Übrigen genügen die Angaben zum Arbeitseinsatz – i.V.m. den Angaben zu „beruflichen Bildungsmaßnahmen“ – den Anforderungen, die an diesen Teilbereich zu stellen sind. Aus § 29 II StVollzG NRW folgt, dass u.a. Arbeit dem Ziel dient, Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern. Aus § 29 II StVollzG NRW lässt sich ableiten, dass dem Gefangenen wirtschaftlich ergiebige Arbeit zugewiesen werden soll. Der Gesetzgeber ist davon ausgegangen, dass die Ergiebigkeit ein Anzeichen für sinnvolle Arbeit ist, die den Gefangenen zur Leistungsbereitschaft motiviert und dadurch sowohl die gesetzlich geforderte Angleichung des Lebens im Vollzug an die allgemeinen Lebensbedingungen als auch die Wiedereingliederung des Gefangenen fördert. Da die Arbeit im Rahmen des Strafvollzugs auf eine Hebung der Arbeitsmotivation des Gefangenen angelegt und der Berufstätigkeit im freien sozialen Leben angeglichen werden soll, gehört zum einen zu ihren Zielen, die wirtschaftliche Versorgung des Gefangenen und seiner Familie zu sichern und, soweit möglich, auch der stark entsozialisierend wirkenden Verschuldung des wirtschaftlich weniger oder noch nicht bedürftigen Gefangenen vorzubeugen. Zum andern soll der Gefangene in die Lage versetzt werden, den durch die Straftat angerichteten Schaden wieder gutzumachen und so durch Erbringung einer positiven und verantwortungsbewussten sozialen Leistung zu seiner eigenen Resozialisierung kreativ beizutragen. Die Norm des § 30 StVollzG NRW hält schließlich fest, dass geeigneten Gefangenen Gelegenheit zur Berufsausbildung, Weiterbildung oder Teilnahme an anderen Ausbildungen oder weiterbildenden Maßnahmen gegeben werden soll.

Aus dem Zusammenspiel dieser Normen lässt sich zwanglos ableiten, dass der Vollzugsplan ein Mindestmaß an Angaben enthalten muss. Das ist aber vorliegend der Fall. Der status-quo wird ausreichend durch den Einsatz im Unternehmerbetrieb „Inprojal“ beschrieben. Unter dem Oberpunkt „3.berufliche Bildungsmaßnahmen“ werden Ziele formuliert, etwa, dass im Oktober 2016 eine Ausbildung zum Mediengestalter angeboten wird, die der Betroffene annehmen könne. Dies

erscheine aus Sicht der JVA sinnvoll, da der Betroffene nach einer erfolgreichen Ausbildung die Möglichkeit hätte, in der Firma seines Onkels zu arbeiten. Zudem habe der Antragsteller in der Vergangenheit mitgeteilt, er habe eine Zusage für eine Ausbildung zum Mediengestalter. Auch dies erscheint ausreichend, zumal auch der Bereich des schulischen Werdeganges nachfolgend beleuchtet wird.

b) Die Formulierung des Sozialdienstes zur Lockerung des Vollzuges dahingehend, dass „aufgrund des noch nicht abgeschlossenen Ermittlungsverfahren“ eine mögliche Fluchtgefahr „erhöht“ sei (...) Lockerungen derzeit nicht in Betracht“ kommen, genügt nicht den Anforderungen, die an einen Vollzugsplan zu stellen sind und erweist sich als rechtsfehlerhaft. Die Kammer hatte sich dazu bereits in dem vorangegangenen Verfahren ausführlich verhalten. Der cursorische Verweis auf anhängige Ermittlungsverfahren alleine ersetzt keine Begründung und lässt besorgen, dass sich der Antragsgegner nicht mit den Voraussetzungen des § 53 StVollzG NRW auseinandergesetzt hat. Dies kann auch nicht durch die Stellungnahme unter 7.2 geheilt bzw. korrigiert werden.

Bei der Prüfung der Fluchtgefahr steht der Vollzugsbehörde ein Beurteilungsspielraum zu, den die Strafvollstreckungskammer zwar nur dahingehend zu überprüfen hat, ob die Behörde von einem zutreffend und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist, ob sie ihrer Entscheidung den richtigen Begriff des Versagungsgrundes zugrunde gelegt und ob sie dabei die Grenzen des ihr zustehenden Beurteilungsspielraums eingehalten hat (BGHSt 30, 320 ff). Nach ständiger Rechtsprechung gehören aber zu der im Rahmen der Prüfung einer Flucht- und Missbrauchsgefahr zu ermittelnden und bei der Abwägung zu berücksichtigen Umstände vor allem die Persönlichkeit des Verurteilten, sein Vorleben, etwaige frühere Straftaten, die Umstände und das Gewicht der Tat sowie die Tatmotivation, sein Verhalten und seine Persönlichkeitsentwicklung im Vollzug. Dabei muss eine Flucht- oder Missbrauchsgefahr positiv festgestellt werden. Es reicht nicht aus, dass eine derartige Gefahr nicht sicher ausgeschlossen werden kann. Fehlende Mitarbeit an der Behandlung reicht für sich allein zur positiven Feststellung der Missbrauchsgefahr ebenso wenig aus wie das Fehlen einer günstigen Sozialprognose

Diesen Anforderungen wird die Begründung des Vollzugsplans sowohl ion den Punkten 6.1 als auch 7.2. erkennbar nicht gerecht, soweit nur auf mögliche anhängige Ermittlungsverfahren verwiesen wird. Der Kammer ist aus anderen Verfahren bekannt, dass die Ermittlungsverfahren älteren Datums sind. Zwar ist dem Antragsgegner zuzubilligen, dass es sich allgemein um ein zulässiges Kriterium

handelt um Lockerungen beurteilungsfehlerfrei abzulehnen. Das entbindet den Antragsgegner jedoch nicht von der Einzelfallprüfung, gerade wenn die Ermittlungsverfahren älteren Datums sind. Dies setzt eine substantielle Auseinandersetzung mit den o.g. Kriterien in einem ersten Schritt voraus. Weder unter 6.1 noch unter 7.2. erfolgt eine solche substantielle Auseinandersetzung, worauf die Kammer ebenfalls bereits in dem vorangegangenen Beschluss hingewiesen hatte. Der Antragsgegner wird Nachforschungen anstellen müssen, welche Tat die in Erwägung gezogenen Verfahren zum Gegenstand haben, wie stark sich der Verdacht gegen den Strafgefangenen verdichtet hat und mit welcher Strafe er etwa zu rechnen haben wird. Erforderlichenfalls wird er die Akten zur Einsicht beiziehen müssen. Alleine die Mitteilung, dass eine (!) Anfrage unbeantwortet blieb, erscheint nicht ausreichend. Nur auf dieser gesicherten Entscheidungsgrundlage kann der Antragsgegner sodann beurteilen, ab das oder die weiteren Verfahren den Verdacht begründen, der Strafgefangene werde sich im Falle von Lockerungen dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen (OLG Hamm a.a.O.). All dies hat der Antragsgegner offenkundig nicht getan und sich mit einem pauschalen Verweis begnügt. Zu den Umständen und dem Gewicht der Taten sowie der Tatmotivation finden sich gar keine Ausführungen. Gerade angesichts der verschiedenartigen Delinquenz

wäre aber eine differenzierte Auseinandersetzung erforderlich, um das Merkmal einer Wiederholungsgefahr, auf die offenkundig abgestellt werden soll, inhaltlich auszufüllen.

c) Selbst wenn entgegen der Auffassung der Kammer von einer Maßnahme hinsichtlich der Frage, wie die Persönlichkeitsstruktur des Antragstellers ausgestaltet ist, ausgegangen würde, wäre der Antrag jedenfalls unbegründet.

Es handelt sich um eine rein medizinische Fragestellung. Um was für eine Erkrankung es sich handelt und wie die Erkrankung der Verurteilten zu behandeln und einzuschätzen ist, obliegt jedoch nur der Verantwortung des Anstaltsarztes und des medizinischen Personals. Insoweit steht ihnen aufgrund der fachlich-medizinischen Tätigkeit ein Ermessensspielraum zu, der sich der Kontrolle Dritter weitgehend entzieht. Die Strafvollstreckungskammer übt mangels eigener Sachkenntnis ebenso wenig wie die Anstaltsleitung die Fachaufsicht über das medizinische Personal aus. Ermessensfehler lässt die Stellungnahme des Antragstellers jedenfalls nicht erkennen; sie werden auch von dem Antragsteller nicht behauptet, der lediglich inhaltlich mit der Einschätzung nicht einverstanden ist. Die Einschätzung des Antragsgegners wird jedenfalls durch ein Gutachten aus dem Jahr

2009 bestätigt, so dass es jedenfalls – auch aufgrund des persönlichen Eindrucks der Mitarbeiter des Antragsgegners, der sich der gerichtlichen Kontrolle entzieht – rechtsfehlerfrei ist, zu einer narzisstischen Persönlichkeitsstörung zu gelangen, zumal die Grenzen zwischen einer Akzentuierung, die der Antragsteller einräumt, und einer Störung fließend sind. Dass narzisstische Tendenzen bei dem Antragsteller vorliegen, räumt er selber ein.

d) Die Festsetzung der nächsten Vollzugsplanüberprüfung im März 2016 . Zeitraum: 1 Jahr - ist nicht zu beanstanden, § 10 Abs. 2 StVollzG NRW.

3. Über das PKH Gesuch war nicht mehr zu entscheiden, da die Instanz abgeschlossen und nicht erkennbar ist, dass der Antragsteller sich nicht hinreichend selbst äußern konnte.

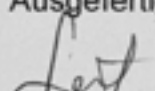
4. Bei der Kostenentscheidung, die gemischt ausfiel, hat die Kammer berücksichtigt, dass sich ein Teil des Antrages erledigt hat. Dem diesbezüglichen Begehren hat der Antragsgegner im Ergebnis stattgegeben, so dass die Kosten insoweit der Landeskasse aufzuerlegen waren.

Die Entscheidung betreffend den Streitwert beruht auf den §§ 65 S. 1, 60 Hs. 1, 52 Abs. 1 GKG. Die Kammer bestimmt ihn nach der Bedeutung der Sache, wie sie sich aus dem Antrag des Antragstellers ergibt.

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde nach Maßgabe des beigefügten Formblatts statthaft.

Dr. Servais

Ausgefertigt


Gräf, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

